



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

STEIGENDE STROMPREISE - WIE GEHE ICH ALS UNTERNEHMEN DAMIT UM?

Referent

Jan Rolla, LL.M. (Eur. Integration), Rechtsanwalt



INHALTSÜBERSICHT

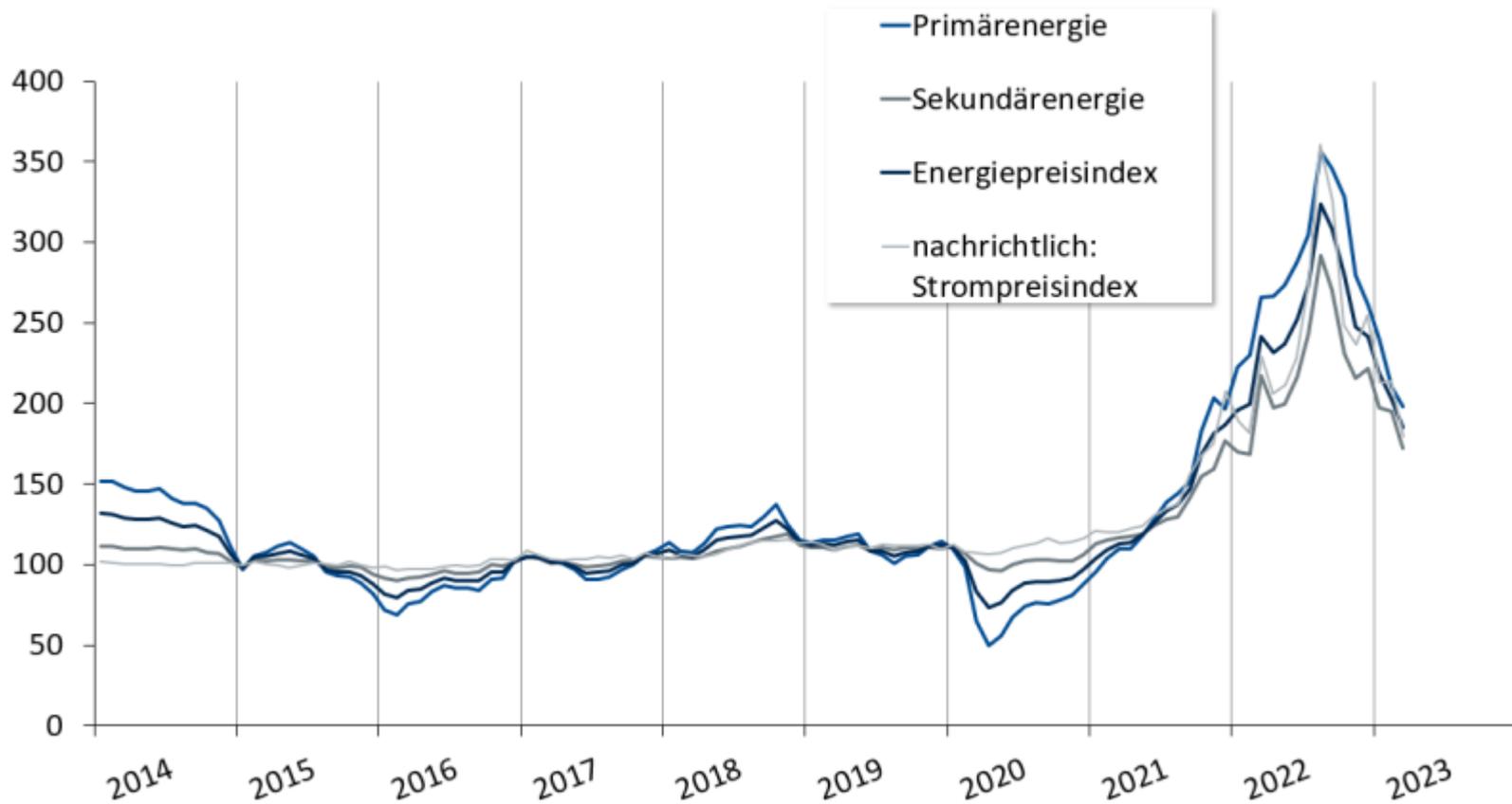
- ▶ Entwicklung der Energiepreise
- ▶ staatliche Hilfsmaßnahmen
- ▶ Preisanpassungen im Rahmen von Energielieferungsverträgen
- ▶ Weitergabe von Energiepreissteigerungen in laufenden Verträgen
- ▶ Nachverhandlungen
- ▶ Vertragsgestaltung

Entwicklung der Energiepreise



vbw Energiepreisindex

2015 = 100



Quellen: Berechnungen der vbw aus Daten des Statistischen Bundesamts und des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Staatliche Hilfsmaßnahmen



STAATLICHE HILFSMAßNAHMEN

- ▶ Gas- und Wärmepreisbremse (GWPG)
 - ▶ Gasverbrauch < 1,5 Mio. kWh im Jahr
 - ▶ Gaspreis 12 ct brutto je kWh, Fernwärmepreis 9,5 ct je kWh; jeweils für 80 Prozent des Jahresverbrauchs 2021
 - ▶ Gas-/Wärmeverbrauch > 1,5 Mio. kWh im Jahr
 - ▶ Gaspreis 7 ct netto; Fernwärmepreis 7,5 ct netto; jeweils für 70 Prozent des Jahresverbrauchs 2021
- ▶ Senkung Umsatzsteuer auf Gasverbrauch bis März 2024 auf 7 % statt 19 %

STAATLICHE HILFSMAßNAHMEN

- ▶ Strompreisbremse (StromPBG)
 - ▶ Stromverbrauch < 30.000 kWh im Jahr
 - ▶ Strompreis 40 ct brutto je kWh; für 80 Prozent des Jahresverbrauchs 2021
 - ▶ Stromverbrauch > 30.000 kWh im Jahr
 - ▶ Strompreis 13 ct netto; für 70 Prozent des Jahresverbrauchs 2021

STAATLICHE HILFSMAßNAHMEN

- ▶ Härtefall-Hilfen Bundesländer für KMU (Beispiel Sachsen)
 - ▶ Härtefallhilfe 2022
 - ▶ bei Erdgas/Fernwärme $1/12$ des Jahresverbrauchs 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis 2022
 - ▶ bei allen anderen Energieträgern (inkl. leitungsgebundenem Strom) $2/12$ des Jahresverbrauchs 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis 2022
 - ▶ Härtefallhilfe Plus
 - ▶ 80 % der Energiemehrkosten (Verbrauch im Leistungszeitraum multipliziert mit Differenz zwischen durchschnittlichen Einkaufspreis des Kalenderjahres des Leistungszeitraums und dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2021

▶ Preisanpassungen im
Rahmen von
Energielieferungs-
verträgen



PREISANPASSUNG BEI ENERGIELIEFERUNGSVERTRÄGEN

- ▶ Grundversorgungsverträge
 - ▶ § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV
 - ▶ Zeitpunkt: Monatsbeginn, Ankündigungsfrist mindestens sechs Wochen
 - ▶ Maßstab: § 315 Abs. 1 und 3 BGB (nach billigem Ermessen – Weitergabe von Kostensteigerungen und –senkungen, Offenlegung Kalkulation)
 - ▶ Kündigungsrecht auf Zeitpunkt Preisanpassung
 - ▶ §24 Abs. 4 und 5 AVBFernwärmeV (Kosten- und Marktelement)

PREISANPASSUNG BEI ENERGIELIEFERUNGSVERTRÄGEN

- ▶ Sonderverträge
 - ▶ Preisgleitklauseln
 - ▶ Transparenz/Nachvollziehbarkeit
 - ▶ Weitergabe von Kostensteigerungen und –senkungen nach gleichen Maßstäben, keine Gewinnsteigerung
 - ▶ Kündigungsrecht auf Zeitpunkt Preisanpassung

PREISANPASSUNG BEI ENERGIELIEFERUNGSVERTRÄGEN

- ▶ Sonderverträge
 - ▶ Preisvorbehaltsklauseln
 - ▶ einseitiges Preisänderungsrecht nach billigem Ermessen
 - ▶ hinreichend konkrete Umschreibung von Anlass, Voraussetzungen und Umfang Preisanpassung
 - ▶ Unterrichtung mindestens zwei Wochen/ein Monat vorab (§ 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG)
 - ▶ Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung (§ 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG)

PREISANPASSUNG BEI ENERGIELIEFERUNGSVERTRÄGEN

- ▶ Sonderverträge
 - ▶ ergänzende Vertragsauslegung § § 133, 157 BGB
 - ▶ Voraussetzung: Regelungslücke aufgrund Fehlen/Unwirksamkeit Preisanpassungsklausel
 - ▶ vorrangig bei unbestimmter Vertragslaufzeit, soweit Regelungslücke nicht durch Kündigung etc. geschlossen werden kann
 - ▶ Verträge mit Preisgarantien
 - ▶ im Umfang Preisgarantie scheidet Preisanpassung grundsätzlich aus
 - ▶ allenfalls Preisanpassung unter Berufung auf Grundsätze Störung/Wegfall Geschäftsgrundlage (hohe Anforderungen)

▶ Weitergabe von
Energiepreissteigerungen
im Rahmen von
laufenden Verträgen



VERTRAGSAUSLEGUNG

Voraussetzungen einer Preisanpassung

- ▶ Einigung zwischen Parteien
 - ▶ festgelegter Preis soll nur zeitweise gelten (z. B. Tagespreisklausel)
- ▶ Preisanpassung nach Treu und Glauben
 - ▶ ungewöhnliche und bei Vertragsschluss von keiner Seite zu erwartende Umstände, aufgrund derer der ursprünglich vereinbarte Preis nach Treu und Glauben nicht dem wirklichen Parteiwillen entsprechen kann (vgl. BGH, Urteil vom 11. November 1993 – VII ZR 47/93 [Wasserhaltung])

VERTRAGSAUSLEGUNG

Voraussetzungen einer Preisanpassung

- ▶ Irrtum beider Parteien bei der Preiskalkulation
 - ▶ Irrtum in der Preiskalkulation i. d. R. unbeachtlich = keine Preisanpassung (BGH, Urteil vom 13. Juli 1995 – VII ZR 142/95 für vergessene Leistungsposition)
 - ▶ BGH, Urteil vom 7. Juli 1998 – X ZR/17/97: Kalkulationsirrtum berechtigt selbst dann nicht zur Anfechtung, wenn der Erklärungsempfänger diesen erkannt oder die Kenntnisnahme treuwidrig vereitelt hat
- ▶ *Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2 BGB*
 - ▶ ständige BGH-Rechtsprechung: gilt nicht für "wirtschaftliche" Unmöglichkeit

▶ Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage



STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Voraussetzungen § 313 BGB

- ▶ 1. Alternative, § 313 Abs. 1 BGB
 - ▶ schwerwiegende Änderung der Umstände nach Vertragsschluss
 - ▶ Umstände sind Grundlage des Vertrages
 - ▶ Parteien hätten den Vertrag
 - ▶ nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen
 - ▶ wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten
- ▶ 2. Alternative, § 313 Abs. 2 BGB
 - ▶ wesentliche Vorstellungen der Parteien,
 - ▶ die Vertragsgrundlage geworden sind,
 - ▶ haben sich als falsch herausgestellt

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Rechtsfolge § 313 BGB

- ▶ Verlangen nach Anpassung des Vertragsinhaltes möglich, wenn
 - ▶ Vertragspartner
 - ▶ unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung)
 - ▶ Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar ist
- ▶ Unmöglichkeit der Anpassung
 - ▶ Rücktritt oder Kündigung durch den benachteiligten Teil

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

BGH, Urteil vom 2. März 2022 – XII ZR 36/21

- ▶ *... die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB berechtigt für sich genommen noch nicht zu einer Vertragsanpassung. Vielmehr verlangt die Vorschrift als weitere Voraussetzung, dass dem betroffenen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Durch diese Formulierung kommt zum Ausdruck, dass nicht jede einschneidende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden oder gemeinsam erwarteten Verhältnisse eine Vertragsanpassung oder eine Kündigung (§ 313 Abs. 3 BGB) rechtfertigt. Hierfür ist vielmehr erforderlich, dass ein Festhalten an der vereinbarten Regelung für die betroffene Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt.*

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

- ▶ Kalkulation fällt in die Risikosphäre eines Vertragspartners
 - ▶ durch Vereinbarung eines Festpreises
 - ▶ Risikoübernahme
 - ▶ für unvorhergesehene Kostensteigerungen
 - ▶ Kalkulationsirrtum geht i. d. R. zu Lasten des betreffenden Vertragspartners
 - ▶ BGH, Urteil vom 28. September 1964 – VII ZR 47/63 (Lohnsteigerungen)
 - ▶ BGH, Urteil vom 8. Februar 1978 – VIII ZR 21 /76 (Ölkrise)
 - ▶ OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Dezember 2008 – 23 U 48/08 (Stahlpreise)
 - ▶ OLG Hamburg, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 14 U 124/05 (Stahlpreise)

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

▶ Rechtsprechung

- ▶ wenig Chancen, sich erfolgreich auf den Wegfall oder die Störung der Geschäftsgrundlage berufen zu können
- ▶ Änderung der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen
 - ▶ Rechtsprechung zur Mietpreisreduzierung bei pandemiebedingten (staatlichen) Einschränkungen könnte darauf hindeuten

▶ Nachverhandlungen



NACHVERHANDLUNG

- ▶ durchsetzbarer Anspruch auf Nachverhandlung grundsätzlich (-)
 - ▶ Offenlegung der Urkalkulation, Transparenz (++)
 - ▶ Drohung mit Einstellung weiterer Vertragsdurchführung (-)
 - ▶ Hinweis auf gute und langjährige Geschäftsbeziehungen (+)
 - ▶ Drohung mit Insolvenz (-)
 - ▶ Zusicherung Berücksichtigung Entgegenkommen bei Folgeaufträgen (+)
 - ▶ geänderte Situation durch staatliche Sanktionen und deren Folgen (++)

DURCHSETZUNG EINER PREISANPASSUNG

- ▶ Erstellung einer Kalkulation auf den Zeitpunkt der Neuvereinbarung
- ▶ Angebot an den Vertragspartner/Anpassungsverlangen
 - ▶ für die Zukunft, nur ausnahmsweise für die Vergangenheit
 - ▶ ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens
- ▶ Fristsetzung zur Annahme
 - ▶ angemessene Frist (wohl) notwendig, auch wenn § 313 BGB eine solche nicht vorsieht

DURCHSETZUNG EINER PREISANPASSUNG

- ▶ streitige Durchsetzung
 - ▶ Leistungsverweigerung/Zurückbehaltungsrecht
 - ▶ wenn keine Einigung
 - ▶ Schiedsverfahren/Schlichtung
 - ▶ Schiedsvereinbarung im Vertrag
 - ▶ Ad hoc Schiedsrichter
 - ▶ Klage auf Anpassung der Konditionen
 - ▶ Kündigung

DURCHSETZUNG EINER PREISANPASSUNG

Klage auf Vertragsanpassung gem. § 313 BGB

- ▶ Klageantrag geht unmittelbar auf den nach dem geänderten Vertragsinhalt geschuldeten erhöhte Vergütung, analog § 315 Abs. 3 BGB, nicht auf Zustimmung zur Vertragsänderung

Vertragsgestaltung



PREISGLEITKLAUSELN

gesetzliche Schranken, §§ 307, 309 BGB

- ▶ Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit folgendem Inhalt
 - ▶ Entgelterhöhung für Waren oder Leistungen
 - ▶ bei Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss
 - ▶ zwingend beim Verbrauchervertrag
 - ▶ offen im gewerblichen Rechtsverkehr

PREISGLEITKLAUSELN

gesetzliche Schranken, § § 307, 309 BGB

- ▶ unwirksam auch AGB mit
 - ▶ unangemessener Benachteiligung
 - ▶ unklaren und unverständliche Formulierungen
 - ▶ Abweichung bzw. Unvereinbarkeit von den wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen

PREISGLEITKLAUSELN

Rechtsprechung

- ▶ BGH, Urteil vom 12. Juli 1989 – VIII ZR 297/88
 - ▶ Preisanhebung ohne Begrenzung und der Möglichkeit, zusätzlichen Gewinn zu generieren, sind unwirksam
- ▶ BGH, Urteil vom 6. Dezember 1984 – VII ZR 227/83
 - ▶ allgemeine Preissteigerungen, die auch kurzfristige Preisanpassungen ermöglichen, sind unwirksam
- ▶ OLG Hamm, Urteil vom 11. Oktober 2013 – 12 U 15/13
 - ▶ Inflationsausgleich im gewerblichen Bereich zulässig
 - ▶ fraglich, ob auch beim Verbrauchervertrag

PREISGLEITKLAUSEL

Voraussetzungen

- ▶ Anpassung betrifft das Entgelt für Waren und Leistungen
- ▶ keine Generierung zusätzlichen Gewinns
- ▶ Saldierung von Preiserhöhungen und Preissenkungen der verschiedenen Leistungspositionen
- ▶ Erkennbarkeit des Index für die Preisanpassung
- ▶ Kündigungsrecht des Vertragspartners bei wesentlicher Preisänderung

PREISGLEITKLAUSEL

Voraussetzungen

- ▶ ursprünglicher Preis vertraglich festgeschrieben
- ▶ keine rückwirkende Erhöhung
- ▶ Leistungserbringung erst vier Monate nach Vertragsschluss
 - ▶ zwingend beim Verbrauchervertrag
 - ▶ offen beim gewerblichen Vertrag
- ▶ Transparenz und keine unangemessene Benachteiligung



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Kleine Brüdergasse 3 - 5
01067 Dresden

Folgen Sie uns gern auf
LinkedIn und Twitter!

☎ +49 351 563900

✉ info@battke-gruenberg.de

🌐 battke-gruenberg.de

